

Statuten



des Vereins

Sonnenbad Rehwinkel

Sitz in Oberglatt



1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Verein Sonnenbad Rehwinkel“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Die Vereinigung für Freikörperkultur hat ihren Sitz in Oberglatt.

2. Ziel und Zweck

- 2.1 Der Verein vereinigt Menschen, die das nackte Baden in Wasser, Luft und Sonne als natürlich und gesund betrachten und zeitweise entsprechend leben wollen. Der Verein ist den ideellen Zielen verpflichtet. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 2.2 Zur Ausführung seiner Zweckbestimmung besitzt er in Oberglatt ein Grundstück. Er kann weitere Grundstücke erwerben.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- 3.1 Mitgliederbeiträge *
- 3.2 Einnahmen aus Aufnahmegebühren *
- 3.3 Einnahmen aus Eintritten ins Sonnenbad *
- 3.4 Spenden
- 3.5 Einnahmen aus Vermietungen des Klubhauses
- 3.6 Pachtzinsen
- 3.7 Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag für eine Paarmitgliedschaft ist kleiner als der für zwei Einzelpersonen.
- 3.8 Die Jahresbeiträge müssen bis spätestens 30. Juni bezahlt sein. Die ab 1. August neu eintretenden Mitglieder entrichten den halben Jahresbeitrag. Massgebend ist das Datum der Unterzeichnung der Eintrittserklärung.
- 3.9 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

* Siehe **Reglemente** → Gästereglement



4. Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer volljährig und handlungsfähig ist und sich zu den Zielen und Grundsätzen des Vereins bekennt.

Jede Mitgliedschaft hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaft:

- 4.1 Ehepaare und Paare mit gemeinsamem Wohnsitz
- 4.2 Einzelmitglieder
- 4.3 Bei Spezialfällen entscheidet der Vorstand.
 - 4.3.1 Kinder von Mitgliedern, die nicht im gleichen Haushalt leben oder das 25. Altersjahr erreicht haben, müssen die Mitgliedschaft separat erwerben.
 - 4.3.2 Mit dem Beitritt anerkennt das neue Mitglied die Statuten und geltenden Beschlüsse.
 - 4.3.3 Beitrittsgesuche können durch den Vorstand ohne Grundangaben zurückgewiesen werden.
 - 4.3.4 Mitglieder, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Austritt wieder eintreten möchten, bezahlen keine Aufnahmegebühr mehr.
 - 4.3.5 Alle anderen zurückkehrenden Mitglieder bezahlen die volle Aufnahmegebühr.
 - 4.3.6 Die provisorische Aufnahme durch den Vorstand erfolgt nach vier Besuchen des Sonnenbades, die definitive Aufnahme durch die nächste Mitgliederversammlung. Allfällige Einsprachen sind mindestens 20 Tage zuvor schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Die definitive Aufnahme der sich Interessierenden erfolgt grundsätzlich nur bei persönlicher Anwesenheit an der Mitgliederversammlung. Allfällige Dispensationsgesuche genehmigt der Vorstand. Dispensationsgesuche sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
 - 4.3.7 Mitglieder, welche sich in hohem Masse um den Verein verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



5.2 Der **Austritt** erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.

5.3 Der **Ausschluss** erfolgt durch den Vorstand.

6. **Ausschluss**

6.1 Der Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen. Dem definitiv aufgenommenen Mitglied steht das Rekursrecht an der nächsten Mitgliederversammlung zu. Seine Mitgliedschaftsrechte sind während der Rekurszeit sistiert.

Ausgeschlossen wird,

6.2 wer trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt,

6.3 wer den Statuten, der Geländeordnung, den Reglementen über die Benützung des Klubhauses oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt,

6.4 wer die Gemeinschaft durch intrigantes Verhalten gefährdet oder Aussenstehenden Namen bzw. Adressen von Mitgliedern bekannt gibt,

6.5 wer gegen Sitte, Moral, das Gesetz oder die Statuten verstösst oder sonst dem Ansehen des Vereins schadet.

6.6 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche an den Verein.

7. **Organe**

7.1 Mitgliederversammlung

7.2 Vorstand

7.3 Rechnungsrevisorinnen / -revisoren

8. **Die Mitgliederversammlung**

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Kalenderjahres statt.

8.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

8.3 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.



- 8.4 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 9.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 9.2 Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- 9.3 Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- 9.4 Entlastung des Vorstandes
- 9.5 Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- 9.6 Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
- 9.7 Genehmigung des Jahresbudgets
- 9.8 Beschlussfassung über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken
- 9.9 Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- 9.10 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 9.11 Der Kauf bzw. Verkauf von Grundstücken erfordert für eine Genehmigung eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

10. Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Kassierin bzw. Kassier und Aktuarin bzw. Aktuar gehören zwingend dem Vorstand an.
- 10.2 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 10.3 Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 10.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 10.5 Er erlässt Reglemente.
- 10.6 Er vermietet das Klubhaus in eigener Kompetenz.
- 10.7 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.



11. Die Revisionsstelle

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 11.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jeweils bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung Bericht.
- 11.3 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

13. Haftung

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

14. Auflösung

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 14.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen Verein oder eine Organisation in der Schweiz. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Reglemente

Die Reglemente werden separat geführt. Die Verantwortung für das Gelände-reglement, das Reglement über den Gemeinschaftsdienst, das Gästereglement und das Reglement über die Benützung des Klubhauses trägt der Vorstand. Allfällige Änderungen hat der Vorstand an der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15.Mai 2022 angenommen und treten sofort in Kraft.



Oberglatt, 15.05.2022